SDK Süddeutsche Krankenversicherung

Im FinanzVerbund der Volksbanken Raiffeisenbanken

Vorschlag 2 und Erklärung für W[redacted], Mitglieds-Nr.[redacted] AV-BTF

Die nachstehenden Beiträge gelten bei einer Änderung im Jahr 2014.
Bitte beachten Sie, dass die Kurzbeschreibung der Tarife nicht die vollständigen Tarifbedingungen wiedergibt. Diese erhalten Sie zu Ihrer Information als Anlage.

Statt	Tarif	Kurzbeschreibung der Tarifleistung	Beitrag
	S103	Stationäre Heilbehandlung	165,99 EUR
	A75	Ambulante Heilbehandlung	204,73 EUR
	ZS75	Zahnergänzungstarif	39,69 EUR

vorher 410 €

Neu	Tarif	Kurzbeschreibung der Tarifleistung	Beitrag
Auswahl			
	S103	Stationäre Heilbehandlung	166,30 EUR
	[redacted]	Ambulante Heilbehandlung mit jährlich 2.000 EUR Selbstbehalt.	121,23 EUR
☐			
	Z260	Zahnbehandlung (100 %) und Zahnersatz (60 %).	36,05 EUR
oder	S103	Stationäre Heilbehandlung	166,30 EUR
	[redacted]	Ambulante Heilbehandlung mit jährlich 1.000 EUR Selbstbehalt.	150,69 EUR
☐			
	Z250	Zahnbehandlung (100 %) und Zahnersatz (50 %).	29,38 EUR
oder	S103	Stationäre Heilbehandlung	166,30 EUR
	[redacted]	Ambulante Heilbehandlung mit jährlich 2.000 EUR Selbstbehalt.	119,92 EUR
☐			
	[redacted]	Zahnbehandlung (100 %) und Zahnersatz (50 %).	28,43 EUR

nachher 314 €

Bitte beachten Sie die nachstehenden Hinweise:

- Die vorgeschlagenen Tarife beinhalten die Möglichkeit, die ab der Tarifumstellung angesammelten Alterungsrückstellungen bei einem evtl. Wechsel des privaten Krankenversicherers auf das neue Unternehmen zu übertragen. Die bis zu dem Wechsel angesammelten Alterungsrückstellungen werden auf die neuen Tarife beitragsmindernd angerechnet, können bei einem Versichererwechsel aber nicht übertragen werden. Tarife, die diese Übertragungsmöglichkeit beinhalten, werden als Tarife der "neuen Welt" bezeichnet, Tarife ohne Übertragungsmöglichkeit als Tarife der "alten Welt".
- Bei einem Wechsel des ambulanten Tarifs in die neue Welt, muss auch der stationäre Tarif in die neue Welt umgestellt werden.
- Bei einem Wechsel des ambulanten Tarifs kann der bisher bestehende Zahnergänzungstarif nicht bestehen bleiben, sondern wird entweder in den Tarif Z250 oder Z260 umgestellt oder beendet.
- Bei Umstellung in den Tarif Z250/Z260 gilt: Die erstattungsfähigen Rechnungsbeträge für Zahnersatz sind im Tarif Z250/Z260 in den ersten beiden Kalenderjahren auf insgesamt EUR 3000, in den ersten vier Kalenderjahren auf insgesamt EUR 6000 begrenzt. Die Begrenzung entfällt danach. Die Vorversicherungszeit des bisherigen Zahnergänzungstarifes wird jedoch auf die Zahnstaffelregelung des Tarifes Z250/Z260 voll angerechnet.